**MUSTERCURRICULUM MASTERSTUDIUM**

**... . Curriculum für das Masterstudium [Name des Studiums]**

**Englische Übersetzung: [Name des Studiums]** [*vgl. Entwicklungsplan*]

Der Senat hat in seiner Sitzung am [Datum TT.MM.JJJJ] das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am [Datum TT.MM.JJJJ] beschlossene Curriculum für das Masterstudium [Name des Studiums] in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil**

(1) Das Ziel des Masterstudiums [Name des Studiums] an der Universität Wien ist [####].

(2) Die Absolvent\*innen des Masterstudiums [Name des Studiums] an der Universität Wien sind über ein Bachelorstudium hinaus befähigt [####], erhalten [####], verfügen über [####].

Die Studierenden befassen sich in den Lehrveranstaltungen des Studiums mit Inhalten und Methoden, die dem aktuellen Stand der Forschung im jeweiligen Fachbereich entsprechen. Im Vordergrund steht die wissenschaftlich fundierte Reflexion ausgerichtet am aktuellen Stand der Wissenschaft. Das Masterstudium dient der Vertiefung der im Bachelorstudium vermittelten Kompetenzen und Inhalte.

*[Die zentrale Frage für jede Zielformulierung lautet: Was sollen Studierende nach erfolgreicher Absolvierung des Studiums oder des Moduls wissen und können? Näheres siehe Kompendium, Kapitel 1.3]*

**§ 2 Dauer und Umfang**

(1) Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium [Name des Studiums] beträgt 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von vier Semestern.

(2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn [####] ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Pflichtmodulen, [####] ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Alternativen Pflichtmodulen bzw. Wahlmodulen, [####] ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterarbeit und [####] ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterprüfung positiv absolviert wurden.

**§ 3 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Die Zulassung zum Masterstudium [Name des Studiums] setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium [Name Bachelor] / sind jedenfalls die Bachelorstudien [Name Bachelor A] *oder* [Name Bachelor B] *oder* [Name Bachelor C] an der Universität Wien.

*[Hier können auch* ***qualitative Zulassungsbedingungen*** *im Zusammenhang mit der erforderlichen Kenntnis von Fächern, auf die das jeweilige Masterstudium aufbaut,* *festgelegt werden.]*

(3) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.

(4) Übersteigen die wesentlichen fachlichen Unterschiede gemäß Abs 3 das Ausmaß von 30 ECTS-Punkten, so liegt kein fachlich in Frage kommendes Studium vor und erfolgt keine Zulassung.

*[Wird das Curriculum ausschließlich in einer Fremdsprache angeboten, kann das Rektorat* ***quantitative Zulassungsbeschränkungen*** *vornehmen. Hier ist die Aussage „Das Masterstudium [Name des Studiums] wird ausschließlich auf [Sprache] angeboten.“ aufzunehmen und das sprachliche Einstiegsniveau, wenn als Zulassungsvoraussetzung gedacht, mit dem Satz „Das Studium setzt Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau [Sprachlevel] (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen) voraus.“ zu definieren. In der Regel wird das Niveau B2 normiert.]*

*[Näheres zu Zugangsregelungen, siehe Kompendium, Kapitel 3.1]*

**§ 4 Akademischer Grad**

Absolvent\*innen des Masterstudiums [Name des Studiums] ist der akademische Grad *„Master* [####]*“* – abgekürzt[####] *–* zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

*[Bitte beachten Sie bei der Festlegung der akademischen Grade die vom Senat dazu erlassene Richtlinie in MBl. vom 04.05.2007, 23. Stück, Nr. 115]*

**§ 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung**

**(1) Überblick**

*[Überblick über alle Module (Pflichtmodule, alternative Pflichtmodule, Wahlmodule) bzw. Modulgruppen (Pflichtmodulgruppen, alternative Pflichtmodulgruppen, Wahlmodulgruppen) samt ECTS-Punkte]*

**(2) Modulbeschreibungen**

*[Zur Gestaltung der Module beachten Sie bitte Kompendium Kapitel 1.4.]*

*[Jedenfalls sind pro Modul folgende Angaben im Curriculum anzuführen:]*

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Nummer/Code** | *Art (Pflichtmodul, Alternatives Pflichtmodul, Wahlmodul, siehe Kompendium, Kapitel 1.4.2) und Bezeichnung des Moduls* | **ECTS-Punkte** |
| **Teilnahmevoraussetzung** | *Angabe der Module/Modulgruppen, die bereits zwingend absolviert sein müssen, oder Angabe „keine“* | |
| **Optional: Empfohlene Teilnahmevoraussetzung** | *Angabe der Module/Modulgruppen, deren Absolvierung vor der Teilnahme am aktuellen Modul empfohlen wird* | |
| **Modulziele** | *Angaben zu fachlichen und überfachlichen Zielen des Moduls* | |
| **Modulstruktur** | *Angabe der prüfungsimmanenten (pi) und nicht-prüfungsimmanenten (npi) Lehrveranstaltungen samt ECTS-Punkten und SSt.; ggf. Angabe modulinterner Voraussetzungen* | |
| **Leistungsnachweis** | *ENTWEDER erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) und/oder Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) ODER Modulprüfung ODER Kombinierte Modulprüfung; je samt ECTS-Punkteverteilung* | |
| **Optional: Sprache** | *Unterrichtssprache* | |
| **Optional:**  **Verantwortliche Hochschule** | *Verantwortliche Hochschule (bei Gemeinsamen Studienprogrammen, bei gemeinsam eingerichteten Studien)* | |

*[Bei der Planung der Module ist zu beachten:*

* *Das Absolvieren von 30 ECTS-Punkten pro Semester ist für Studierende möglich.*
* *Die Modulziele sind im Rahmen der festgelegten ECTS-Punkte erreichbar (Studierbarkeit).*
* *Das Modul ist innerhalb eines Semesters, längstens zwei Semestern absolvierbar.*
* *Die Größe eines Moduls sollte im Idealfall mindestens 10 ECTS-Punkte betragen.]*

**§ 6 Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist aus einem der Pflicht- bzw. Alternativen Pflichtmodule zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim studienrechtlich zuständigen Organ.

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von [##] ECTS-Punkten.

*[Die Masterarbeit und Masterprüfung sind aus organisatorischen Gründen nicht in einem Modul zusammenzufassen.]*

**§ 7 Masterprüfung**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist eine *[Eine der folgenden Formen samt Definition ist auszuwählen:]*

- Defensio und besteht aus der Verteidigung der Masterarbeit und einer Prüfung über deren wissenschaftliches Umfeld. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.

- Defensio einschließlich einer Prüfung über das wissenschaftliche Umfeld der Masterarbeit sowie eine Prüfung, die [Zahl der Fächer] Fächer umfasst. [hier sind Erläuterungen zu den Fächern aufzunehmen. Beispiel für Fachspezifikation: „Das erste dieser Prüfungsfächer ist aus der Pflichtmodulgruppe X zu wählen. Das zweite Prüfungsfach ist einem Wahlmodul der Wahlmodulgruppe Y zu entnehmen."] Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.

(3) Die Masterprüfung ist vor einem Prüfungssenat gemäß den Bestimmungen des studienrechtlichen Teils der Satzung der Universität Wien abzulegen.

(4) Die Masterprüfung hat einen Umfang von [##] ECTS-Punkten.

*[Handelt es sich um eine Defensio mit weiteren Prüfungsfächern, ist hier auch die ECTS-Verteilung für die Defensio einschließlich der Prüfung über das wissenschaftliche Umfeld und für jedes weitere Prüfungsfach anzugeben: „(je XY ECTS)“. Es ist darauf zu achten, dass die ECTS-Punkte gleichmäßig verteilt werden.]*

[*siehe zur Masterprüfung, Kompendium, Kapitel 3.3]*

**§ 8 Mobilität im Masterstudium**

*[Bei Erstellung des Curriculums kann eine Empfehlung für Studienaufenthalte im Ausland abgegeben werden. An dieser Stelle sollten, falls spezielle Voraussetzungen sinnvoll erscheinen, inhaltliche (keine zeitlichen!) Vorgaben angeführt werden.]*

Die Anerkennung der im Ausland absolvierten Studienleistungen erfolgt durch das studienrechtlich zuständige Organ.

**§ 9 Einteilung der Lehrveranstaltungstypen**

(1) Für nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen werden folgende Lehrveranstaltungstypen festgelegt:

*[Aufzählung samt Beschreibung aller im Curriculum enthaltenen npi-Lehrveranstaltungstypen.*

*Z. B.: Vorlesung (VO), npi: Vorlesungen dienen der Darstellung von Themen, Gegenständen und Methoden des Studiums xxx unter kritischer Berücksichtigung verschiedener Lehrmeinungen. Die Vorlesung wird mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.]*

(2) Prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden als folgende Lehrveranstaltungstypen angeboten:

*[Aufzählung samt Beschreibung aller im Curriculum enthaltenen pi-Lehrveranstaltungstypen.]*

**§ 10 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren**

*[Sollten Teilnahmebeschränkungen vorgesehen werden, muss die Anzahl der möglichen Teilnehmer\*innen festgelegt werden.]*

(1) Fürdie folgendenLehrveranstaltungen gelten die hier angegebenen generellen Teilnahmebeschränkungen:

*[Hier ist der Lehrveranstaltungstyp mit der jeweiligen Teilnahmebeschränkung zu nennen. Z. B.: Übung: 50 Teilnehmer\*innen]*

*[Bei der Festlegung der Zahlen ist zu beachten, dass den bei einer Anmeldung zurückgestellten Studierenden keine Verlängerung der Studienzeit erwächst. Im Bedarfsfall sind entsprechende Parallellehrveranstaltungen anzubieten.]*

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

**§ 11 Prüfungsordnung**

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die\*der Leiter\*in einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung.

(4) Verbot der Doppelanerkennung und Verbot der Doppelverwendung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium absolviert wurden können nur dann im MA-Studium anerkannt werden, wenn zwischen den Lernergebnissen des MA-Studiums und den Lernergebnissen im BA-Studium kein wesentlicher Unterschied besteht. Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die zur Erfüllung von insbesondere qualitativen Zulassungsbedingungen herangezogen werden und auf die das Masterstudium aufbaut, können wegen wesentlicher Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nicht anerkannt werden. Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für ein anderes Pflicht- oder Wahlmodul dieses Studiums absolviert wurden, können in einem anderen Modul desselben Studiums nicht nochmals verwendet werden. Dies gilt auch bei Anerkennungsverfahren.

*[Die erforderlichen Leistungsnachweise sind bei den Modulbeschreibungen in § 5 zu definieren. Ist die Ablegung einer Modulprüfung nicht in der Modulbeschreibung geregelt, ist sie nur auf Antrag der/des Studierenden möglich.]*

(5) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

**§ 12 Inkrafttreten**

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober [JJJJ] in Kraft.

**§ 13 Übergangsbestimmungen**

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester [JJJJ] das Studium beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ von Amts wegen (Äquivalenzverordnung) oder auf Antrag der\*des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

(3) Studierende, die vor diesem Zeitpunkt das Masterstudium [Name des Studiums] begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen.

(4) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Mastercurriculum [Name des Studiums] (MBl. vom [TT.MM.JJJJ], [####]. Stück, Nr. [####]) unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens [TT.MM.JJJJ] abzuschließen.

*[Regelstudiendauer + ein Semester; Bsp.: Ein Studium, das als Regelstudiendauer vier Semester umfasst und mit 1.10.2022 in Kraft tritt, hat eine Übergangsfrist von fünf Semestern einzuräumen. Enddatum wäre dann der 31.10.2024.*

*Studierende, die den oben genannten Curricula bzw. Studienplänen unterstellt sind, werden bei aufrechter Zulassung ab dem genannten Zeitpunkt unabhängig vom Studienfortschritt dem aktuellen Curriculum unterstellt.]*

*[Fortgeschrittene Studierende eines Diplomstudiums können sich ihre zurückgelegten Studienleistungen als Bachelorstudium anerkennen lassen und danach zum Masterstudium zugelassen werden, wobei weitere bereits vorliegende LVs und Prüfungen für das Masterstudium anerkannt werden können. Welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen wofür anerkannt werden, ist durch das nach den studienrechtlichen Vorschriften zuständige Organ nach Möglichkeit generell festzulegen („Anerkennungsverordnungen“).]*

(5) Das nach den Organisationsvorschriften studienrechtlich zuständige Organ ist berechtigt, generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

**Anhang**

Empfohlener Pfad durch das Studium:

*[Semesterzuordnung der Module/Lehrveranstaltungen, siehe Kompendium, Kapitel 5]*

Englische Übersetzung der Titel der Module:

|  |  |
| --- | --- |
| **Deutsch** | **English** |
|  |  |
| *Angabe des Titels (Art des/der Moduls/Modulgruppe)* | *Englische Übersetzung* |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |

*[Anmerkung: Pflichtmodul = compulsory module; Wahlmodul = elective module; Alternatives Pflichtmodul = alternative compulsory module; Pflichtmodulgruppe = group of compulsory modules; Wahlmodulgruppe = group of elective modules; Alternative Pflichtmodulgruppe = alternative group of compulsory modules]*